



Neue Corona-Regelungen ab kommenden Montag

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

gestern Nachmittag sind die konkreten ministeriellen Corona-Regelungen an Schulen für den Zeitraum ab kommenden Montag eingetroffen. Diese beinhalten vor allem eine Lockerung der Maskenpflicht. Sie basieren auf der Beobachtung, dass Infektionen vor allem in Privathaushalten und in der Freizeit zustande kommen und sich Infektionen in der Regel nicht in Schulen weiterverbreiten:

- Alle Schülerinnen und Schüler (ebenso jegliches schulische Personal) sind ab kommenden Montag an ihrem **konkreten Tätigkeitsort bzw. Sitzplatz** von der **Maskenpflicht befreit**. Unter Berücksichtigung der weiter bestehenden restlichen Regelungen bedeutet dies konkret, dass eine **Mund-Nasen-Bedeckung** (medizinisch oder FFP2) **nur noch auf Gemein- und Begegnungsflächen** innerhalb der Gebäude zu tragen ist - **bei uns** bedeutet dies **konkret** im **Aulagebäude**, in der **Mensa** und im **Umkleidebereich** der Sporthallen. Ferner **müssen** auf **Wegen durch den Klassenraum** Mund-Nasen-Bedeckungen aufgesetzt werden. Beim **Essen** oder bei der Ausübung von **Sport** besteht **keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht**.
- Ebenso ist bei Tagungen von **Gremien** (z.B. Schulkonferenz) und bei **Elternabenden am eigenen Sitzplatz keine Mund-Nasen-Bedeckung** erforderlich. Die **3g-Regel** bleibt jedoch bestehen.
- Eine **Mund-Nasen-Bedeckung darf natürlich freiwillig** weiterhin getragen werden, konkrete Empfehlungen durch Schulleitung, Lehrkräfte oder Gremien dürfen nicht erfolgen.
- Das Gesundheitsamt hat jederzeit das Recht, weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsschutzes anzuordnen.
- Es **bleibt** weiterhin bei der **zweimal wöchentlichen Testung** an Schulen, diese Regelung ist unverändert.
- Der **Schnupfenplan** und die Pflicht, alle 20 Minuten zu **lüften, haben Bestand**.
- Im Falle einer positiven Testbefundes (Antigen- oder PCR-Test) greift folgende Regelung (ACHTUNG, ES WIRD KOMPLIZIERT):
 - Die betroffene Person wird vom Unterricht freigestellt; falls nicht schon geschehen, erfolgt eine Überprüfung des Ergebnisses durch einen PCR-Test. Ist auch der PCR-Test positiv, wird das Gesundheitsamt eingeschaltet. Ist der PCR-Test negativ, sind keinerlei Maßnahmen seitens der Schule oder des Gesundheitsamts erforderlich.
 - Eine umfassende pauschale Quarantäne von Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt erfolgt in der Regel nicht mehr.

- Wenn die betroffene Person an mindestens einem der zwei Schultage vor Durchführung des Tests eine Lerngruppe besucht hat, gilt: Ab dem Folgetag der Feststellung einer potentiellen Infektion gerechnet gilt für fünf Schultage für alle Mitglieder der betroffenen Lerngruppe die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ferner wird in diesen Lerngruppen täglich ein Corona-Test durchgeführt. Ein negativer PCR-Test übersteuert jederzeit einen positiven Antigen-Test. Solange kein PCR-Test erfolgt ist, gilt eine Person als infiziert.
- Der Samstag und Sonntag werden bei allen Überlegungen nicht berücksichtigt. Ein positiver Test am Montag rückt die Frage nach einem Schulbesuch am Donnerstag und Freitag in den Fokus. Dies hat formaljuristische Gründe.
- Bei zusammengesetzten Lerngruppen (z.B. Latein 8b/c) kann es dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler in ihren Kernklassen nach einem Infektionsfall teilweise Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen (alle Lateiner der 8b und 8c, nicht die Franzosen).
- **Beispiel:**

positiver Test am Mittwoch, Kontrolle durch PCR-Test



War die betroffene Person am Montag oder Dienstag in der Schule?



falls ja, bis kommenden Mittwoch Mund-Nasen-Bedeckungspflicht und tägliche Testpflicht für alle von der Person am Montag oder Dienstag besuchten Lerngruppen bis kommenden Mittwoch

Dies bedeutet, dass unter den oben genannten Regeln eine Halloween-Feier und ein Weihnachtsbasar möglich sein werden.

Ich wünsche euch und Ihnen eine gesunde Herbstzeit.

Viele Grüße

Carsten Almreiter